

# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 20.02.2002

Nr. 3

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadt Moers mbH zur Auflösung
2. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
3. Ersatzbestimmung für das gewählte Mitglied des Rates der Stadt Moers, Herrn Gerd Tendick
4. Beschluss über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2000 und über die Entlastung des Bürgermeisters
5. Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 am 15.03.2002
6. Öffentliche Zustellung
7. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der B 528 – Südumgehung Kamp-Lintfort – von der L 476 bis zum Autobahnkreuz A 42 / A 57 von Bau-km 3 + 911,378 bis Bau-km 6 + 300,312 (nördliche bzw. südliche Fahrbahn) in den Gemeinden Kamp-Lintfort und Moers
8. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Moers, Meerbeck-Ost
9. Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 2 der Stadt Moers – Repelen-Süd – vom 06.02.2002
10. Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnungsanlagen Vinn I und II)
11. Bekanntmachung der Preise für die Nutzung des Netzes der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI –
12. Widmungen von Straßen;  
hier: Buchmannstraße, Stichstraße zur Römerstraße und Stichstraße zur Straße "Hoher Weg"

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

**Grundstücksgesellschaft  
Stadt Moers mbH**

#### **B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Moers, den 20.12.2001

Der Liquidator

Für das von der Geschäftsstelle Menzelen-West der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **303 023 380** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 05.02.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: [www.moers.de](http://www.moers.de)

**A U F G E B O T**  
**eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 162 681** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 05.02.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

**A U F G E B O T**  
**eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Eick-West der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **332 080 024** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 07.02.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

**A U F G E B O T**  
**eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Eick-West der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **332 047 612** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 07.02.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

**A U F G E B O T**  
**eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Uftorf der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **335 078 535** und **335 074 823** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 08.02.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der am 12.09.1992 aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers, Herr Gerd Tendick, Karl-Hoffmeister-Straße 10, 47441 Moers, hat am 22.01.2002 sein Mandat mit Wirkung ab dem 01.02.2002 niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei

Herrn Klaus Hertel, Bergingenieur,  
geb. 1941 in Neukirchen-Vluyn,  
wohnhaft Walpurgisstraße 11, 47441 Moers

als zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KwahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 01.02.2002

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
Hofmann

**B E K A N N T M A C H U N G**

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2000 und über die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 94 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), am 12.12.2001 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2000 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		423.889.218,46 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>83.849.289,48 DM</u>
Soll-Einnahmen insgesamt		507.738.507,94 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste		13.978.500,00 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	920.394,56 DM	
Vermögenshaushalt	<u>22.425,28 DM</u>	<u>942.819,84 DM</u>
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>		<b><u>520.774.188,10 DM</u></b>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		432.766.408,18 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		82.124.105,95 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GemHVO)		0,00 DM
Summe Soll-Ausgaben		<u>514.890.514,13 DM</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	779.595,55 DM	
Vermögenshaushalt	<u>16.984.832,11 DM</u>	17.764.427,66 DM
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 DM	
Vermögenshaushalt	<u>1.303.573,86 DM</u>	1.303.573,86 DM
./ Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 DM</u>
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>		<b><u>531.351.367,93 DM</u></b>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<b><u>-10.577.179,83 DM</u></b>

Gemäß § 94 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht von

Montag, dem 25.02.2002 bis einschließlich  
Dienstag, dem 05.03.2002,

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 325, zu den Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Moers, den 12.02.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Viefers  
Städt. Verwaltungsdirektor

## Jagdgenossenschaft Kapellen 2

### EINLADUNG

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das Jagdjahr 2001/2002

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o. a. am 15.03.2002 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV Vennikel ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 15.03.2001
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer für 2002/2003
8. Verschiedenes

Moers, den 05.02.2002

Dr. Maaßen  
Schriftführer

### ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

(Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes)

Der Bescheid der Stadt Moers vom 23.01.2002, Aktenzeichen 50/15-§ 30 für Frau Monika GRUNOW, zuletzt wohnhaft 47441 Moers, Hochemmericher Straße 118, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LZG - vom 23.07.1957 - GV NW Seite 213 -, Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz - AVV LZG - vom 04.12.1957 - MBl. NW Seite 2409 - in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG - vom 03.07.1952 - BGBl. I Seite 379 -).

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Moers Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 224, Altes Rathaus, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe, also mit Ablauf des **06.03.2002**, als zugestellt.

Moers, den 23.01.2002

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
Erster Beigeordneter

### BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 528 -Südumgehung Kamp-Lintfort- von der L 476 bis zum Autobahnkreuz A 42 / A 57 von Bau-km 3 + 911,378 bis Bau-km 6 + 347,448 bzw. 6 + 300,312 (nördliche bzw. südliche Fahrbahn) in den Gemeinden Kamp-Lintfort und Moers

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2001 - Az.: VI B 4-32-02/572-, der das o.a. Bauvorhaben betrifft liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

#### 28.02.2002 bis einschließlich 13.03.2002

beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, Zimmer 109 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Wesel, Schillstraße 46, 46483 Wesel, zu den Dienstzeiten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

In besonderen Fällen können in diesem Zeitraum, nach telefonischer Anmeldung, auch andere Uhrzeiten vereinbart werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Wesel, den 25.01.2002

Im Auftrag  
gez. Hölters

Moers, den 30.01.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Wusthoff  
Technischer Dezernent

**BEKANNTMACHUNG**

Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Moers, Meerbeck-Ost  
- Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

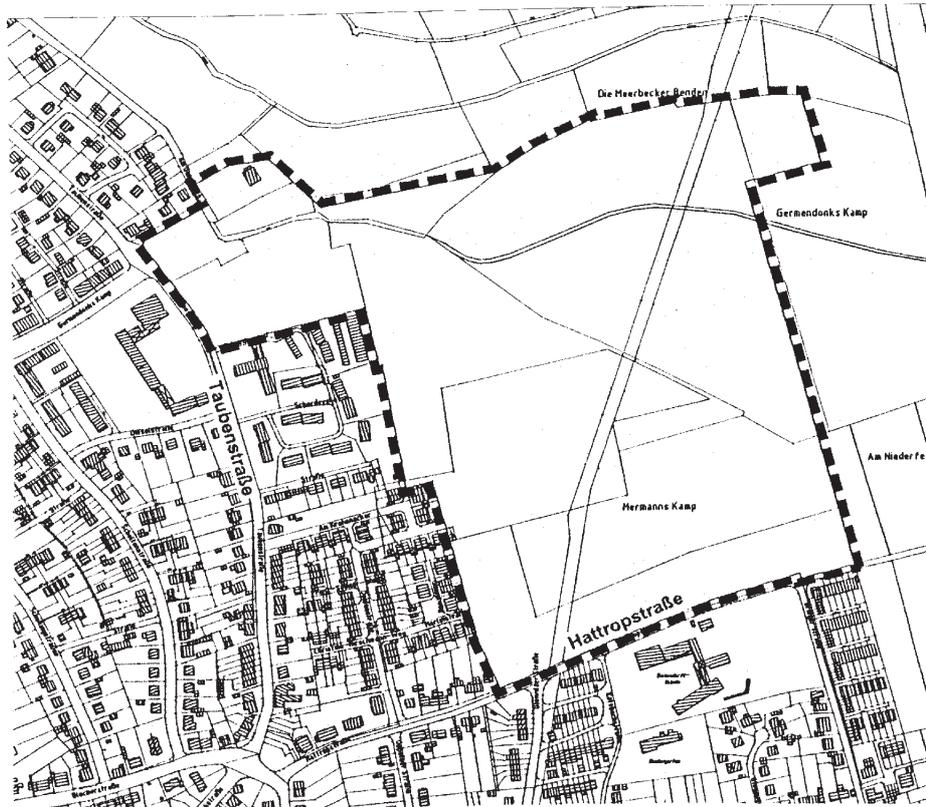
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **05.02.2002** für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Anregungen können gemäß § 3 Abs. 3 BauGB nur zu den ergänzten Teilen des Bebauungsplanes (Umweltbericht) vorgebracht werden.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Gemarkung Repelen, Flur 18 und 20

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Der Umweltbericht für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Moers, Meerbeck-Ost, liegt in der Zeit vom

**28. Februar bis einschließlich 27. März 2002**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Umweltbericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 06.02.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Techn. Dezernent

## BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

### Inkrafttreten

### der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 2 der Stadt Moers - Repelen-Süd -

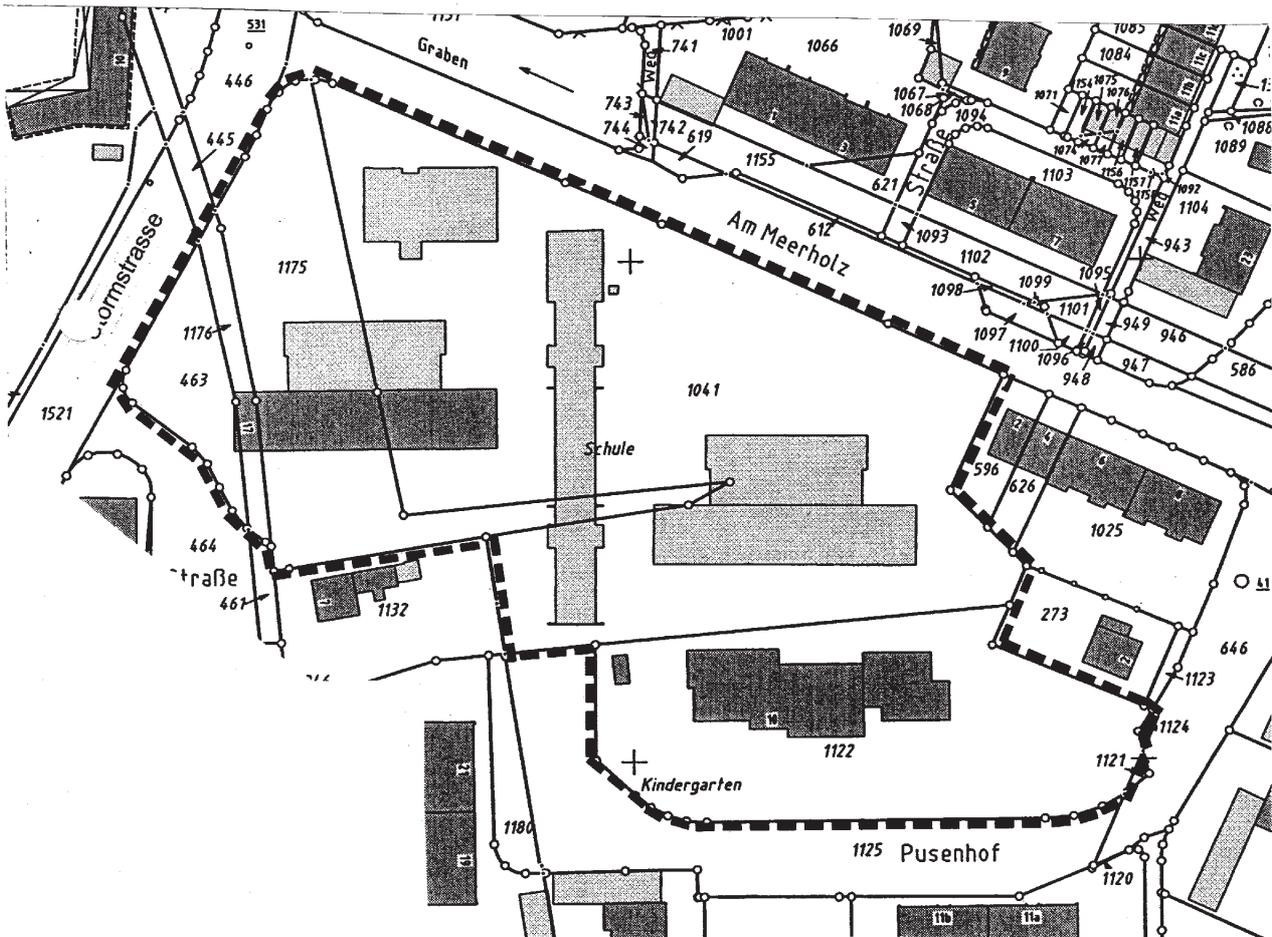
vom 06 .02.2002

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **05.02.2002** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW)

für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 2 der Stadt Moers Repelen-Süd als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 05.02.2002 als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.(R) 2, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 06.02.2002

Hofmann  
Bürgermeister

### B E K A N N T M A C H U N G

#### über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnungsanlagen Vinn I und II)

Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellte Antrag der Energie Wasser Niederrhein GmbH –ENNI-, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers,

als Betreiberin der Wassergewinnungsanlagen Vinn I und II

(Unternehmerin)

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I Nr. 58 S. 1695) i. V. m. §§ 24, 26 und 27 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NW. Nr. 77) liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV. NW. S. 602) ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung vom **20.02.2002** in der Zeit

vom **28. Februar bis 27. März** einschließlich  
während der Dienststunden

beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers,  
Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109,

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Antrag sieht vor, aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Brunnen auf folgenden Grundstücken

Kreis:	Wesel
Gemarkung:	Moers
Flur:	3
Flurstücke:	Vinn I: 93, 473 und 474 Vinn II: 937

in der WGA Vinn I mittels insgesamt 4 Vertikalfilterbrunnen V, VII, VIII, X und bedarfsweise 1 Reservebrunnens (IX R)

Grundwasser in einer Menge von bis zu

300	m <sup>3</sup> /h
3.600	m <sup>3</sup> /d
60.000	m <sup>3</sup> /30d
600.000	m <sup>3</sup> /a

sowie in der WGA Vinn II mittels 1 Horizontalfilterbrunnens Grundwasser in einer Menge von

800	m <sup>3</sup> /h
13.800	m <sup>3</sup> /d
340.000	m <sup>3</sup> /30d
3.400.000	m <sup>3</sup> /a

insgesamt aus allen Brunnen nicht mehr als

1.100	m <sup>3</sup> /h
17.400	m <sup>3</sup> /d
400.000	m <sup>3</sup> /30d
4.000.000	m <sup>3</sup> /a

zu entnehmen, und in den Wassergewinnungsanlagen Vinn I und II der ENNI GmbH zu Trinkwasser aufzubereiten und im Versorgungsgebiet zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Die Stunden-, Tage- und Jahresentnahmen für die einzelnen Brunnen sind in den Antragsunterlagen näher bezeichnet und beschrieben.

Zu den Details des Förderkonzepts wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen im Anschluss an die öffentliche Auslegung beträgt nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG **vier Wochen**.

Die Einwendungsfrist endet somit am **24.04.2002**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NW mit **Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen** sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei mehr als 50 Einwendungen die Ladung zu einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Einwendungen vorliegen.

Der Antrag sieht vor aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Brunnen Grundwasser zu entnehmen, um es für die öffentliche Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Einwendungen können schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift spätestens bis vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (**bis zum 24.04.2002**) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - in 40408 Düsseldorf, Postfach 30 08 65 (unter Angabe des Aktenzeichens) erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen bleiben unberücksichtigt.

Ebenso bleiben unberücksichtigt gleichförmige Eingaben i.S.d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.

Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche konkreten Nachteile oder nachteiligen Wirkungen durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme die jeweiligen Einwender für sich geltend machen. Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile, die das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken betreffen, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie unter Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere Einwendungen, die sich auf Anordnungen in einem bestehenden oder etwaigen künftigen Wasserschutzgebiet beziehen. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für das der Gesetzgeber in § 150 LWG ein gesondertes Ordnungsverfahren vorgesehen hat. Gem. § 150 LWG gewährt der Gesetzgeber den Betroffenen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen der jeweiligen Einwender deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Düsseldorf, den 29.01.2002

Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag  
gez. Dahmen

Moers, den 4.02.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Wusthoff  
Technischer Dezernent

## E N N I

### Preise für die Nutzung des Netzes der ENergie Wasser Nlederrhein GmbH

Die Netznutzungspreise basieren nach Struktur und Höhe auf den Grundsätzen, die in der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungspreisen für elektrische Energie vom 13. Dezember 1999 zwischen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), der Deutschen Verbundgesellschaft (DVG), dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), der Arbeitsgemeinschaft Regionaler Energieversorgungsunternehmen (ARE), dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) abgeschlossen wurden. Diese ‚Verbändevereinbarung Netznutzung‘ steht in unmittelbarer Folge zu der ersten ‚Verbändevereinbarung Durchleitung‘, nach der seit dem Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 das Preissystem aufgebaut war. Der Stromtransport erfolgt über das bestehende Netz. Der Netzbetreiber ENergie Wasser Nlederrhein GmbH garantiert Ihnen für die Nutzung seiner Netze eine faire Behandlung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Stromlieferant nicht ENergie Wasser Nlederrhein GmbH sein sollte.

#### 1 Preiskomponenten

Wie in der Verbändevereinbarung Netznutzung vorgesehen, setzt sich der Netznutzungspreis aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z.B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen), Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste,

- Messung an der Entnahmestelle des Kunden,
- Konzessionsabgabe an die jeweilige Stadt,
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz),
- ggf. Blindstromverbrauch,
- ggf. Aushilfsenergie und Lieferung von Notstrom (einschl. Stromsteuer).
- ggf. weitere zum heutigen Tage nicht bekannten Mehrbelastungen, Steuern und Abgaben, die per gesetzlicher Vorgabe zu berechnen sind und die ENergie Wasser Niederrhein GmbH nicht zu verantworten haben.

## 2 Preisblätter

Die Preise für die Nutzung des Netzes der ENergie Wasser Niederrhein GmbH finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in den folgenden Preisblättern:

- für die Nutzung des Netzes (einschl. Systemdienstleistungen, Verluste):  
**Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung**
- für die Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung:  
**Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme**
- für die Messung an der Entnahmestelle:  
**Preisblatt 3: Preise für die Messung von elektrischer Leistung und Arbeit**
- für Aushilfsenergie:  
**Preisblatt 4: Preisregelung für die Lieferung von Aushilfsenergie und Notstrom**
- für Kunden ohne Leistungsmessung:  
**Preisblatt 5: Entgelte für die Nutzung des Versorgungsnetzes für Kunden ohne Leistungsmessung**

Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr (Jahresleistungspreise). Die Einzelheiten der Abrechnungsmodalitäten werden von der ENergie Wasser Niederrhein GmbH festgelegt und werden in den jeweiligen Vereinbarungen benannt. Bei der Preisstellung für Aushilfsenergie und Lieferung von Notstrom beziehen sich die Leistungspreise auf einen Monatszeitraum.

Die an die jeweilige Gemeinde zu zahlende Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils gültigen Abgabesätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (z. Z. Konzessionsabgabenverordnung für Strom vom 9. Januar 1992 sowie der seit dem 31. Juli 1999 gültigen Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung).

Die in den Preisblättern 1 bis 4 genannten Preise sind Nettopreise, zu denen gegebenenfalls die zuvor genannte Konzessionsabgabe, die Mehrkosten nach dem KWKG-Vorschaltgesetz in der jeweils gültigen Höhe und die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 16 %) hinzuzurechnen ist. Wird das KWKG-Vorschaltgesetz durch das KWKG-Modernisierungsgesetz ersetzt, sind entsprechend die sich dann ergebenden Mehrkosten hinzuzurechnen.

Die hier veröffentlichten Preise dienen der unverbindlichen Information. Für die Netznutzung gelten die vertraglich vereinbarten Preisblätter. Eine Anpassung der hier genannten Entgelte bleibt vorbehalten.

Beträgt Ihr jährlicher Verbrauch an elektrischer Energie im Niederspannungsnetz weniger als 30.000 kWh, erfolgt regelmäßig an Ihrer Abnahmestelle keine Leistungsmessung. In diesem Fall kommt für Sie die Preisregelung gemäß **Preisblatt 5** zur Anwendung. Die fehlende Leistungsmessung wird durch die Vorgabe eines Lastprofils ersetzt. Die Festlegung solcher Lastprofile erfolgt derzeit auf individueller Basis. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im **„Leitfaden für die Ermittlung des Netznutzungspreises“**.

Beträgt Ihre jährliche Abnahme im Niederspannungsnetz bis zu 30.000 kWh und Sie wünschen sich eine Leistungsmessung, gilt für Sie die Preisregelung gemäß Preisblatt 1, das Entgelt für die Messung ergibt sich aus der Regelung gemäß Preisblatt 3.

## 3 Leitfaden für die Ermittlung des Netznutzungspreises

### 3.1 Benötigte Daten

Zur Bestimmung des Netznutzungspreises sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung P (als ¼-h Messwert) in kW (Kilowatt) (bei einer Versorgung ohne Leistungsmessung beachten Sie bitte die Ausführungen unter Ziffer 3.9),
- Jahresenergie W in kWh/a (Kilowattstunden pro Jahr),
- geographischer Ort und Spannungsebene der Entnahmestelle.

Als Anhaltswerte für Leistung und Jahresenergie können Sie die Werte Ihrer letzten Jahresstromabrechnung verwenden.

Bei Kunden mit eigener Stromerzeugung ist zusätzlich die Höhe der bestellten Reservenetzkapazität  $P_R$  (als ¼-h Wert) in kW erforderlich.

An der Entnahmestelle ist Ihre Kundenanlage an das Netz der ENergie Wasser Niederrhein GmbH angeschlossen.

Bezüglich der Spannungsebene kann dies sein:

- Mittelspannungsebene 10/20 kV,
- Niederspannungsebene 0,4 kV.

Sofern Ihre Stromversorgung über eine Transformatorenstation oder eine direkte Zuleitung aus einer Transformatorenstation erfolgt, die nur Ihrer Versorgung dient, wird die letzte Umspannung gesondert gemäß dem **Preisblatt 1** in Rechnung gestellt. Bei der direkten Zuleitung wird die jeweilige individuelle Situation sachgerecht berücksichtigt.

Aus den vorgenannten Daten lässt sich die folgende Größe ableiten, deren Verwendung zur Bestimmung des Netznutzungspreises notwendig ist:

- Jahresbenutzungsdauer T in h/a (als Quotient aus Jahresenergie und maximaler Leistung)

### 3.2 Preis für die Nutzung des Netzes

Der Preis für die Nutzung des Netzes beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

In Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer der Netznutzung ist in dem **Preisblatt 1** die für diesen Fall gültige Spalte auszuwählen.

Die Tabelle enthält in der Zeile, die die Spannungsebene der Entnahmestelle wiedergibt, den für die Netznutzung gültigen Leistungspreis LP und Arbeitspreis AP.

Der Preis in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- ‚Maximale Leistung  $P^i$  x ‚Leistungspreis  $LP^i$ ‘ sowie
- ‚Jahresenergie  $W^i$  x ‚Arbeitspreis  $AP^i$ ‘.

In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der sogenannte Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Kunden wiedergibt, bereits berücksichtigt.

### **3.3 Preis für die Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung**

Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen Reservestrom über das Netz der ENergie Wasser Nlederrhein GmbH beziehen möchten.

Die Reservenetzkapazität kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

Die Preise für die Reservenetzkapazität finden Sie in dem **Preisblatt 2**.

### **3.4 Preis für die Messung von Leistung und Energie (bei Kunden mit Leistungsmessung)**

Die Messeinrichtungen an der Entnahmestelle des Kunden dienen zur Erfassung und Registrierung der in Anspruch genommenen Leistung sowie der entnommenen Energie. Die Messung erfolgt dabei grundsätzlich in einem ¼-h-Zeitraaster. Die erfassten Werte dienen auch der Abrechnung mit dem Stromlieferanten. Die Messeinrichtung muss den eichgesetzlichen Vorschriften genügen. Sie steht im Eigentum der ENergie Wasser Nlederrhein GmbH.

Den Preis für die Bereitstellung der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen, deren Ablesung, die Zählwertbereitstellung und die Abrechnung finden Sie in dem **Preisblatt 3**.

Bei einem anderen Leistungsumfang werden die Preise jeweils individuell vereinbart.

### **3.5 Preis für Blindstrom**

Soweit bei Ihnen ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird (in der Regel bei einem  $\cos \phi$  kleiner 0,9 induktiv), wird dieser Blindstrombedarf, der durch gesonderte Messgeräte erfasst wird, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannung 1,00 Ct/kvarh.

### **3.6 Preis für Aushilfsenergie und Lieferung von Notstrom (bei Kunden mit Leistungsmessung)**

Um die Ausgeglichenheit zwischen dem Strombedarf des Kunden und der zeitgleichen Einspeisung sicherzustellen, wird jeder Kunde einem sogenannten Bilanzkreis zugeordnet. In aller Regel wird diese Zuordnung zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber geregelt. Sollte wider Erwarten der Lieferant die Stromversorgung des Kunden nicht sicherstellen, ist der Netzbetreiber ENergie Wasser Nlederrhein GmbH bereit, Aus-

hilfsenergie zu liefern, um die unterbrechungsfreie Stromversorgung des Kunden zu gewährleisten. Die Lieferung von Aushilfsenergie erfolgt längstens für einen Monat nach Ausfall der Stromlieferung durch den Lieferanten. Bis dahin sollte der Kunde einen neuen Lieferanten gefunden haben.

Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist die ENergie Wasser Nlederrhein GmbH im Einzelfall bereit, auch weiterhin die Versorgung im Rahmen einer Notstromlieferung aufrecht zu erhalten.

Die Preise für die Stromlieferungen in den beiden vorstehenden Fällen finden Sie in dem **Preisblatt 4**.

### **3.7 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)**

Die Mehrkosten gemäß des ab dem 18. Mai 2000 geltenden Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Vorschaltgesetz) werden in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Wird dieses Gesetz durch ein Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Modernisierungsgesetz) oder eine ähnliche Regelung ersetzt, werden entsprechend die dann resultierenden Mehrkosten gesondert berechnet.

### **3.8 Mehrkosten aufgrund weiterer Gesetze, Verordnungen etc.**

Alle in den Preisblättern genannten Preise und Bedingungen haben die z. Z. herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Bedingungen zur Grundlage. Bei einer Änderung der Verhältnisse, der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine Verteuerung der Kosten für Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und/oder Vertrieb der elektrischen Energie zur Folge haben, ist die ENergie Wasser Nlederrhein GmbH berechtigt, Anpassungen der Preise für die Nutzung des Verteilungsnetzes im entsprechenden Maße durchzuführen.

### **3.9 Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung**

Soweit ein Kunde im Niederspannungsnetz angeschlossen ist und keine Leistungsmessung hat, gilt folgendes:

Der Netznutzungspreis wird auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe ‚Jahresenergie‘ ermittelt. Für einen Kunden mit Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichem Bedarf, gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf ergibt sich dabei ein Preis, wie er sich bei der Betrachtung der gesamten vorgenannten Kundengruppe der ENergie Wasser Nlederrhein GmbH ergibt. Die Preisstellung ist im **Preisblatt 5** angegeben.

Da das Entnahmeverhalten des Kunden nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d. h. im voraus festgelegter fortlaufender ¼-h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Die weiteren Einzelheiten werden in aller Regel mit dem Lieferanten vereinbart.

**Energie Wasser Niederrhein GmbH****Preisblatt 1****Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung****Die Leistungsmessung erfolgt in Form einer registrierenden 1/4-Stunden-Zeitraster-Messung**

Dieses Preisblatt gilt regelmäßig für Kunden im Mittelspannungsnetz sowie bei Kunden im Niederspannungsnetz bei einem Jahresverbrauch über 30.000 kWh

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungs- preis <u>EUR/kWa</u>	Arbeits- preis <u>ct/kWh</u>	Leistungs- preis <u>EUR/kWa</u>	Arbeits- preis <u>ct/kWh</u>
Mittelspannungsnetz	10,90	2,62	63,26	0,52
einschließlich Umspannung	49,89	2,62	102,25	0,52
Niederspannungsnetz	10,29	4,53	90,62	1,31

Preise zuzüglich der im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung an die Gemeinden zu zahlende Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Höhe und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z. Z. 16%).

**Energie Wasser Niederrhein GmbH****Preisblatt 2****Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme****Dieses Preisblatt gilt für die Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugungsanlage**

Entnahmestelle im	Reserveinanspruchnahme		
	< 200 h/a <u>EUR/kWa</u>	200 bis 400 h/a <u>EUR/kWa</u>	400 bis 600 h/a <u>EUR/kWa</u>
Mittelspannungsnetz	27,26	32,71	38,16
Niederspannungsnetz	51,46	61,75	72,05

Preise zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Höhe und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z. Z. 16%).

**Energie Wasser Niederrhein GmbH****Preisblatt 3****Preise für die Messung von elektrischer Leistung und Arbeit****Dieses Preisblatt gilt, wenn die Leistungsmessung in Form einer registrierenden 1/4-Stunden-Zeitraster-Messung erfolgt**

<b>Preise für Leistungsmessung in der:</b>	<b><u>Netto-Preise</u></b>	<b><u>Brutto-Preise<sup>1)</sup></u></b>
<b>Mittelspannungsebene</b>	112,48 EUR/Monat	130,48 EUR/Monat
<b>Niederspannungsebene</b>	76,69 EUR/Monat	88,96 EUR/Monat

Die Preise verstehen sich für jeweils eine Zählstelle.

In diesen Preisen ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Fernübertragung der Messdaten
- Plausibilitätsprüfung
- tägliche Bereitstellung der Messdaten
- Abrechnung

Ein anderer Leistungsumfang kann individuell vereinbart werden.

<sup>1)</sup> Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z. Z. 16 %).**Energie Wasser Niederrhein GmbH****Preisblatt 4****Preisregelung für die Lieferung von Aushilfsenergie und Notstrom****Dieses Preisblatt gilt bei Ausfall der Stromlieferung durch den Lieferanten an Kunden mit registrierender 1/4-Stunden-Leistungsmessung**

	<b><u>Monatsleistungspreis</u></b>	<b><u>Arbeitspreis</u></b>
<b>Aushilfsenergie</b>	15,34 EUR/kW und Monat	3,07 ct/kWh
<b>Lieferung von Notstrom</b>	30,68 EUR/kW und Monat	6,14 ct/kWh

Preise zuzüglich der im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung an die Gemeinden zu zahlende Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Höhe und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z. Z. 16%).

**Energie Wasser Niederrhein GmbH****Preisblatt 5****Entgelte für die Nutzung des Versorgungsnetzes für Kunden ohne Leistungsmessung**

Dieses Preisblatt gilt regelmäßig für Kunden im Niederspannungsnetz bei einem Jahresverbrauch bis zu 30.000 kWh. Die Messung der elektrischen Arbeit erfolgt durch den eingebauten Wechsel- oder Drehstromzähler.

	<u>Nettopreise</u>	<u>mit Umsatzsteuer<sup>1)</sup></u>
<b>Arbeitspreis</b>	5,46 ct/kWh	6,33 ct/kWh
<b>Verrechnungspreis</b>		
- Wechselstrom-Eintarifzähler	24,54 EUR/a	28,47 EUR/a
- Drehstrom-Eintarifzähler	30,68 EUR/a	35,59 EUR/a
- Drehstrom-Zweitarifzähler	30,68 EUR/a	35,59 EUR/a
- Stromwandlersatz	36,81 EUR/a	42,70 EUR/a
- Tarifschaltung	24,54 EUR/a	28,47 EUR/a

Preise zuzüglich der im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung an die Gemeinden zu zahlende Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Höhe und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z. Z. 16%).

<sup>1)</sup> Die Preise mit Umsatzsteuer beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 16 % und wurden gerundet. Die Abrechnung erfolgt immer auf Basis der Nettopreise.

**WIDMUNG VON STRASSEN**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Buchmannstraße**

Gemarkung Hochstraß, Flur 8, Flurstücke 1846, 1847, 1848

**Anliegerstraße**

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise :**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 01.02.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner



R 2545 736 m

5702 311 m

R 2545 344 m

H 5702 108 m

**WIDMUNG VON STRASSEN**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

**Stichstraße zur Römerstraße**

Gemarkung Repelen, Flur 20, Flurstück 1521

**Anliegerstraße**

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise :**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 01.02.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 30.10.2000

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

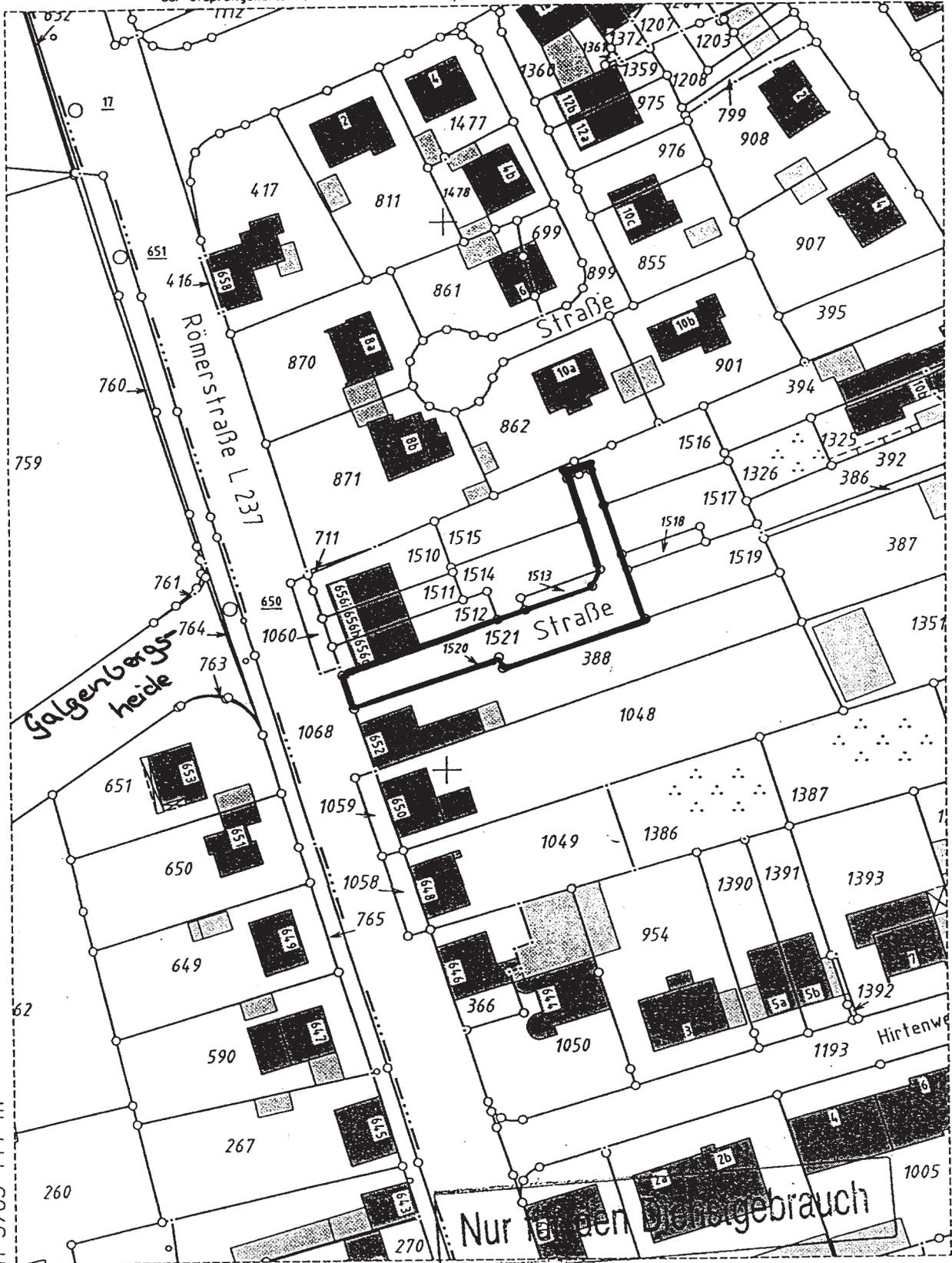
KREIS WESEL Die Landrätin  
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers  
Gemarkung Repelen Flur 20  
Flurstück 1521

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

R 2545 487 m

H 5703 339 m



R 2545 321 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Vermessungsamtes. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

## WIDMUNG VON STRASSEN

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet

### **Stichstraße zur Straße "Hoher Weg"**

Gemarkung Repelen, Flur 34, Flurstück 948

### **Anliegerstraße**

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweise :**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 04.02.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 25.01.2001

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

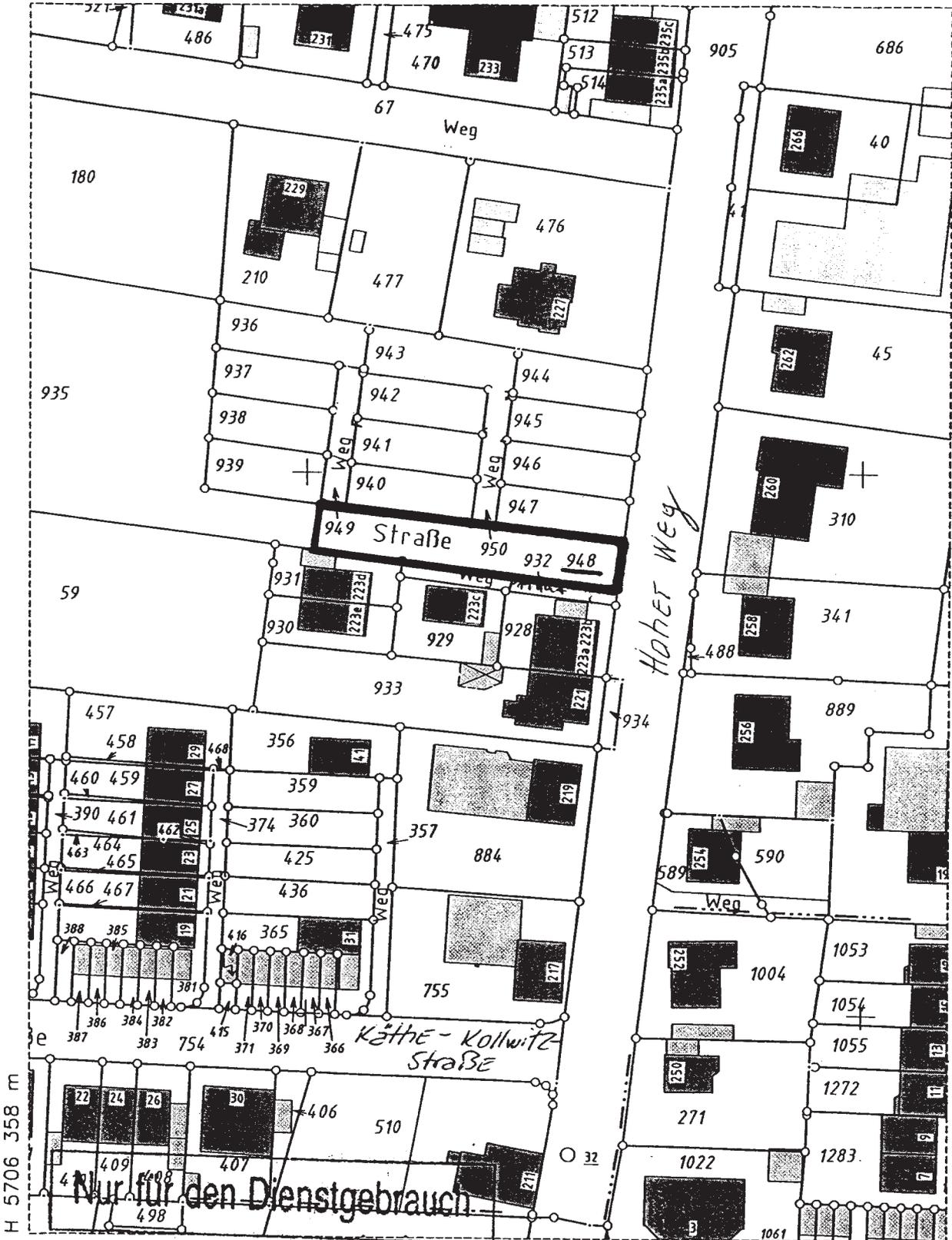
KREIS WESEL Die Landrätin  
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde Moers  
Gemarkung Repelen Flur 34  
Flurstück 932

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab.

R 2542 415 m

H 5706 586 m



H 5706 358 m

R 2542 249 m

Nur für den Dienstgebrauch

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 1 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.